FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

GEMEINDE BUSCHVITZ

MASSTAB 1 : 5.000

Planzeichnung

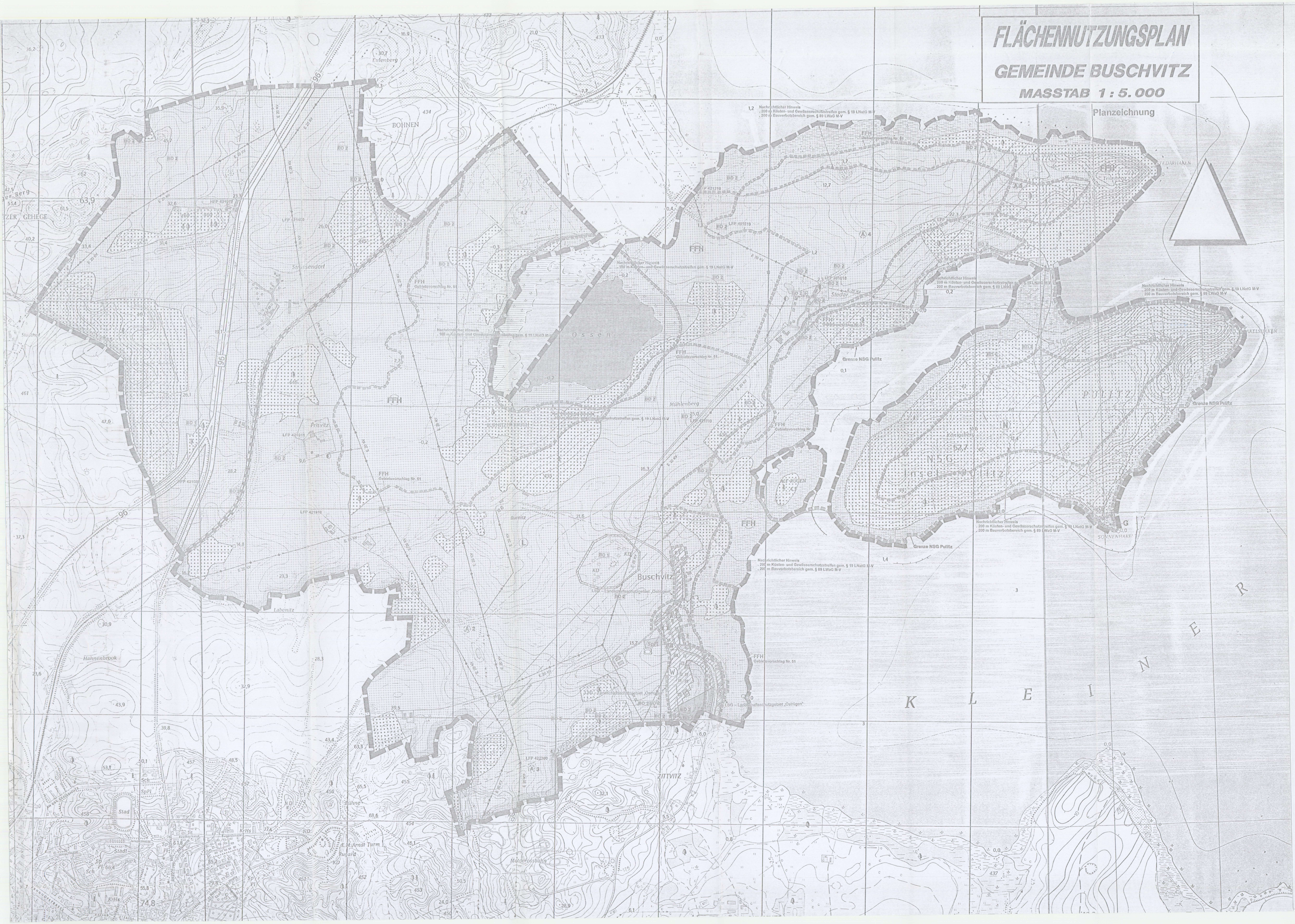

Verfahren zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Buschvitz, Bergen auf Rügen, Landkreis Rügen

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Buschvitz vom 20. Dezember 1993.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist in der Zeit vom 05. April 1994 bis zum 20. April 1994 erfolgt.

Buschvitz, 22.03.2005 (Siegel) Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 17 LPIG beteiligt worden.

Buschvitz, 22.03.2005 (Siegel) Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Buschvitz hat am 04. Juni 2002 die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt.

Buschvitz, 22.03.2005 (Siegel) Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung Buschvitz hat am 4. Juni 2002 den Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Buschvitz beschlossen sowie den Erläuterungsbericht dazu gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Buschvitz, 22.03.2005 (Siegel) Der Bürgermeister

5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Buschvitz sowie der Erläuterungsbericht dazu haben in der Zeit vom 19. Juli 2002 bis zum 23. August 2002 während folgender Zeiten - montags und mittwochs von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr, dienstags von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, donnerstags von 8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr und freitags von 8.00 - 12.00 Uhr - nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang in der Zeit vom 1. Juli 2002 bis zum 17. Juli 2002 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Buschvitz, 22.03.2005 (Siegel) Der Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26. Juni 2002 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (Beteiligung nach § 4 BauGB). Mit gleichem Datum wurde nochmals das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern beteiligt.

Buschvitz, 22.03.2005 (Siegel) Der Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung Buschvitz hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 21. November 2002 geprüft. Das Ergebnis ist am 28. November 2002 mitgeteilt worden.

Buschvitz, 22.03.2005 (Siegel) Der Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretung Buschvitz hat am 21. November 2002 den überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Buschvitz sowie den Erläuterungsbericht dazu gemäß § 13 Abs. 2 und 3 BauGB beschlossen und zur Berührtenbeteiligung bestimmt.

Buschvitz, 22.03.2005 (Siegel) Der Bürgermeister

9. Der überarbeitete Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Buschvitz sowie der Erläuterungsbericht dazu haben in der Zeit vom 24. Februar 2003 bis zum 28. März 2003 während folgender Zeiten - montags und donnerstags von 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, mittwochs von 7.30 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr und freitags von 7.30 - 12.00 Uhr - nach § 3 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang in der Zeit vom 3. Februar 2003 bis zum 18. Februar 2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Buschvitz, 22.03.2005 (Siegel) Der Bürgermeister

10. Alle von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.01.2003 über die erneute öffentliche Auslegung benachrichtigt und die davon in ihren Fachbereichen betroffenen TöB sind mit Schreiben vom 28. Januar 2003 noch mal zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Buschvitz, 22.03.2005 (Siegel) Der Bürgermeister

11. Die Gemeindevertretung Buschvitz hat die erneut vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 2. Oktober 2003 geprüft. Das Ergebnis ist am 9. Dezember 2003 mitgeteilt worden.

Buschvitz, 22.03.2005 (Siegel) Der Bürgermeister

12. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Buschvitz wurde am 14. Oktober 2004 von der Gemeindevertretung Buschvitz abschließend beschlossen. Der Erläuterungsbericht dazu wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. Oktober 2004 gebilligt.

Buschvitz, 22.03.2005 (Siegel) Der Bürgermeister

13. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Buschvitz wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 18.07.2005, Az.: VIII 230b - 512.114 - 61007 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Buschvitz, 25.07.2005 (Siegel) Der Bürgermeister

14. ~~Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom .... erfüllt.~~ Die Hinweise sind beachtet. ~~Das wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom ...., Az.: .... bestätigt.~~

Buschvitz, 25.07.2005 (Siegel) Der Bürgermeister

15. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Buschvitz wird hiermit ausgefertigt.

Buschvitz, 25.07.2005 (Siegel) Der Bürgermeister

16. Die Erteilung der Genehmigung über den Flächennutzungsplan der Gemeinde Buschvitz sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 08.08.2005 bis zum 23.08.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Buschvitz ist am 23.08.2005 wirksam geworden.

Buschvitz, 26.08.2005 (Siegel) Der Bürgermeister

Planzeichenerklärung

(gemäß PlanzV 90 vom 18. Dezember 1990)

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

(W) Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

Fläche für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- öffentliche Verwaltung
- Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtung
- Feuerwehr

Fläche für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraßen
- Bahnanlagen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch
- E Energieleitung
- Ortsnetzstation

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Grünflächen mit Zweckbestimmung
- Dauerkleingärten
- Sportplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserfläche

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- (N) - NSG - Naturschutzgebiet "Insel Pulitz"
- (L) - LSG - Landschaftsschutzgebiet "Ostrügen"
- FFH - FFH-Gebiet Nr. 51 "Kleiner Jasmunder Bodden mit Halbinseln und Steinfeldern in der Schmalen Heide"
  - 200 m (und 100 m) Küsten- und Gewässerschutzstreifen gem. § 19 LNatG M-V
  - 200 m Bauverbotszone gem. § 89 LWaG M-V
- (ND) ND - Naturdenkmal
- G - Geotop - Sonnenhaken Hl Pulitz; Haken - 8529 m²

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- D Baudenkmale (Einzelobjekte)
- Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
- BD 1 Bodendenkmale, welche nicht verändert werden dürfen
- BD 2 Bodendenkmale, welche nur mit Zustimmung der zuständigen Denkmalschutzbehörde verändert werden dürfen

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (= Gemeindegrenze) (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- (A) Altlastsverdachtsflächen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- HFP + Nr. Höhenfestpunkt
- LFP + Nr. Lagefestpunkt

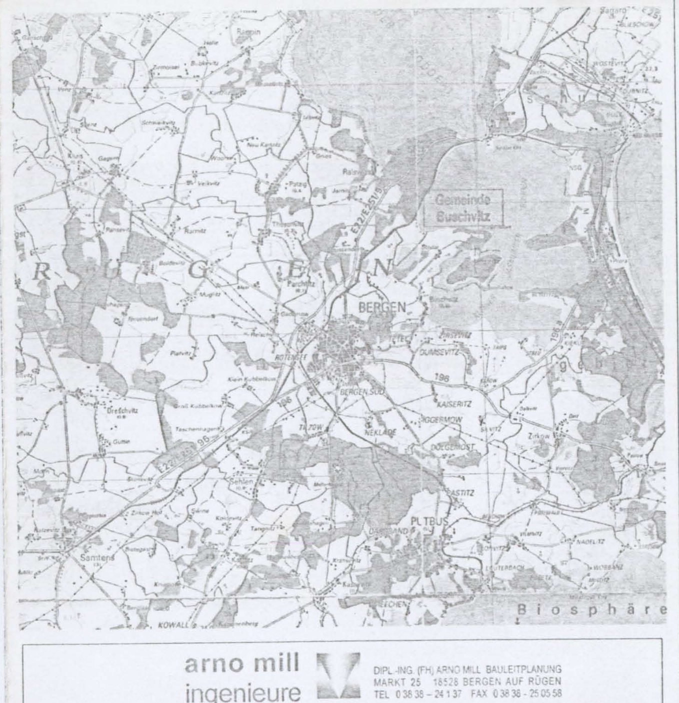

arno mill ingenieure
DIPL.-ING. (FH) ARNO MILL BAULEITPLANUNG
MARKT 25 18528 BERGEN AUF RÜGEN
TEL 0 38 38 - 24 1 37 FAX 0 38 38 - 25 05 58

Flächennutzungsplan der Gemeinde Buschvitz

Abschließender Beschluss vom:
14.10.2004
Drucksachen-Nr. 04/0012

Land	M-V	Bezugssystem Lage	42/83
Kreis	Rügen	Bezugssystem Höhe	HN
Gemeinde	Buschvitz	Zeichenvorschrift	
Gemarkung	verschiedene		
Flur	verschiedene		
Flurstück	verschiedene	Maßstab 1 : 5.000	Format (mm)
Geschäftsbl.-Nr.	022-011294		Bl.Nr. (Anzahl) 1 (1)

Stand: 14.10.2004